

Uni Bern-Handball

Verein des Universitätssports Bern

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Uni Bern-Handball“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

II Zweck

Art. 2

¹Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports im Rahmen des Universitätssports Bern. Er nimmt an der regionalen, nationalen und allenfalls internationalen Meisterschaft teil.

²Der Zweck des Vereins ist die Ergänzung und/oder Erweiterung des Unisport-Angebots für die Teilnahmeberechtigten am Universitätssport, die Handball intensiver oder spezifischer betreiben (mehr Trainings, Wettkämpfe und Meisterschaftsbetrieb) und/oder ein engeres Netzwerk mit Gleichgesinnten pflegen wollen.

³Er kann Trainings- und Freundschaftsspiele sowie Turniere organisieren.

⁴Uni Bern-Handball ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbands und des zuständigen Handball-Regionalverbands.

⁵Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III Ethik-Statut

Art. 3

¹Uni Bern-Handball setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Uni Bern-Handball anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

²Alle Beteiligten unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Uni Bern-Handball sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Uni Bern-Handball angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

IV Mitglieder

Art. 4

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|--------|--|
| Kat. A | Alle Immatrikulierten der Universität Bern und PHBern: Studierende, Assistierende und Doktorierende. |
| Kat. B | Alle Angestellten der Universität Bern und PHBern. |
| Kat. C | Immatrikulierte Studierende aller Schweizer Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, sowie Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eines Gymnasiums im Kanton Bern. |

| | |
|--------|---|
| Kat. D | Akademiker/innen mit Abschluss an einer Schweizer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschule oder an einer ausländischen Universität. |
| Kat. E | Übrige Unisport-Ausweisbesitzer/innen (Unisportausweise mit folgenden Kürzeln: BFHA, ISPW, PART, SOA, SPEZ, TL, UNIR, USP, ZSSW, EXMA, FREIK, USK). |
| Kat. F | Externe: Personen, die nicht unter die Kategorien A bis E fallen und somit keinen Bezug zur Uni Bern haben resp. nicht im Universitätsport teilnahmeberechtigt sind. |
| Kat. G | Nachwuchs: Junioren/Juniorinnen (keine Gymnasiastinnen und Gymnasiasten von Berner Gymnasien), Schüler/-innen in der obligatorischen Schulzeit. |
| Kat. H | Passivmitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, ohne an den sportlichen Aktivitäten teilzunehmen. |
| Kat. I | Ehrenmitglieder: Von der Hauptversammlung ernannte natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. |

Art. 5 **Eintritt**

¹Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6 **Austritt**

¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

²Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs schriftlich an den Vorstand erfolgen.

³Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 7 **Ausschluss**

¹Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

²Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Art. 8 **Rechte der Mitglieder**

¹Die Aktiven und Jugendlichen können nach Weisung der Trainerinnen oder Trainer an den Trainings und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Sie können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

²Alle Mitglieder geniessen bei den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand ausnahmsweise nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 9 **Pflichten der Mitglieder**

¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

²Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

³Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allfälligen Eingangskontrollen den Mitgliederausweis unaufgefordert vorzuweisen.

⁴Alle Mitglieder ab dem 18. Altersjahr sind verpflichtet, an der jährlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

V. **Finanzierung, Haftung und Unfallversicherung**

Art. 10 **Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoring
- c) Beiträge und Subventionen
- d) Spenden und Gönnerbeiträge
- e) Erlös aus Veranstaltungen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

¹Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung jährlich unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen des Universitätssports festgelegt. Die Beiträge dienen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Bezahlung von Verbandsabgaben, Lizenzen, Gebühren für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Hallenmieten, Trainingsleitendenentschädigungen und allfällige Unkosten.

²Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang dieser Statuten geregelt.

³Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴Neumitglieder, die im Juni bis Ende Dezember Uni Bern-Handball beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahrs, von Januar bis Ende Mai den halben Mitgliederbeitrag. Liegen besondere Umstände vor, kann der Vorstand den Beitrag entsprechend festlegen.

Art. 12 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

²Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur in der Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 13 Unfallversicherung

Die Mitglieder sorgen persönlich für ihre Kranken- und Unfallversicherung.

V. Organisation

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 15 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren und Revisorinnen.

A Die Hauptversammlung

Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung

¹Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs abzuhalten.

²Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlungen,
- 2) Abnahme der Jahresberichte,
- 3) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisorinnen oder Revisoren
- 4) Erteilung der Entlastung des Vorstands
- 5) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 6) Genehmigung des Budgets
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- 9) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10) Wahl der Revisoren und Revisorinnen
- 11) Beschlussfassung über Anträge.

Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen der Mitglieder ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 18 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich per E-Mail eingeladen.

Art. 19 Anträge

¹Anträge nach Art. 16, Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

²Anträge von erheblicher Tragweite sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu machen.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

¹Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

²Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

³Die Wahl unmündiger Mitglieder in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art. 21 Erforderliches Mehr

¹Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

²Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 22 Gang der Verhandlung

¹Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

²Nicht traktandierbare Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

³Die Verhandlungsleitung stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen fällt die Verhandlungsleitung den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

⁴Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann bei Abstimmungen und Wahlen die geheime Stimmabgabe verlangen.

B Der Vorstand

Art. 23 Mitgliederzahl und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahrs gewählt.

²Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Aufgaben

¹Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ nach Artikel 15 dieser Statuten zustehen.

²Insbesondere

- a) sorgt er für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse;
- b) ist er dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und zweckgebunden verwendet werden;
- c) obliegt ihm die Sicherstellung für den erfolgreichen Fortbestand des Vereins.

³Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Art. 25 Vertretung des Vereins

¹Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

²Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich des Bankverkehrs.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann diesbezüglich mündliche Verhandlungen verlangen.

D Die Revisorinnen und Revisoren

Art. 27

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahrs zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt dem Universitätssport Bern zu, der dieses zweckgebunden für den Handballsport zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

¹Soweit in diesen Statuten keine Regelungen über die Organisation des Vereins und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bestehen, finden die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung (ZGB, Systematische Rechtssammlung 210).

²Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung per 3. September 2025 in Bern angenommen und ersetzen die Statuten vom 22. Juli 2020.

Bern, den 3. September 2025

Uni Bern-Handball

Die Präsidentin:



Christa Barmettler

Die Sekretärin:



Christine Dällenbach

Anhang zu Artikel 11 Absatz 2 dieser Statuten (abhängig von Antrag 1 an die MV)

| | inkl. Spielbetrieb (mit Lizenz) | nur Trainingsbetrieb (ohne Lizenz) | Keine Teilnahme am Trainingsbe- trieb |
|--------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Aktiv | Fr. 320 | Fr. 150 | -- |
| Studentinnen, Studenten und Lernende | Fr. 270 | Fr. 150 | -- |
| Juniorinnen ab 16 Jahre | Fr. 250 | Fr. 150 | -- |
| Juniorinnen bis 16 Jahre | Fr. 150 | Fr. 50 | -- |
| Polysportive | -- | Fr. 100 | -- |
| Vorstandsmitglieder | Fr. 150 | beitragsfrei | -- |
| Schiedsrichter/innen | Fr. 110 | beitragsfrei | -- |
| Passivmitglieder | -- | -- | Fr. 50 |
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei | beitragsfrei | beitragsfrei |

Dieser Anhang wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 3. September 2025 in Bern angenommen.

Bern, den 03.09.2025

Uni Bern-Handball

Die Präsidentin:



Christa Barmettler

Die Sekretärin:



Christine Dällenbach